



Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich

Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins diese Geschäftsordnung. Außerdem werden in der Geschäftsordnung die Aufgaben des Vorstandes und die Vertretungen innerhalb des Vorstands geregelt.

§2 Einberufung von Versammlungen

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

Der 1. Vorsitzende ist der Versammlungsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Wahlen

Wahlen werden durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind, oder sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn die Versammlung beschließt eine geheime Wahl.

Zur Durchführung der Wahl des neuen Vorstands, wird ein Wahlleiter aus den Reihen der Versammlung gewählt.

Kandidaten werden von der Versammlung nominiert. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Ein Abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung dessen Zustimmung schriftliche, als Erklärung vorliegt.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt wurde, übergibt der Wahlleiter an den Versammlungsleiter. Dieser führt dann die Wahlen des Gesamtvorstands, der Kassenprüfer und des Ältestenrates durch.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§7 Protokolle

Über jede Versammlung des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§8 Aufgaben und Vertretung innerhalb des Gesamtvorstands

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Sportleiter
- Schriftführer/Pressewart
- Festausschuss
- Hauswart

Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands sind im Einzelnen:

1. Vorsitzender

- allgemeine Vorstandsarbeit
- Verantwortlicher für das Schützenhaus
- Vertretung des Sportleiters als 2. Sportleiter
- Unterstützung bei Veranstaltungen

Sportleiter

- Schießsportleiter
- Damenleiter
- Jugendleiter
- Vertretung des 1. Vorsitzenden als 2. Vorsitzender

Kassenwart

- Budgetverantwortung
- Vertretung des Schriftführers/Pressewarts

Schriftführer/Pressewart

- Protokollführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung des Kassenwarts

Festausschuss

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Festen des Vereins.
- Vertretung des Hauswarts

Hauswart

- Verwaltung des Schützenhauses
- Reinigung und Instandhaltung des Schützenhauses
- Unterstützung bei Veranstaltungen

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand ein Vereinsmitglied z.B. für die Jugendarbeit, Schießleitung bzw. Standaufsicht oder zur Unterstützung des Festausschusses bei Veranstaltungen des Vereins bestimmen. Dies muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen und vorliegenden Lizenzen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10 Datenschutz

Der Datenschutz im Verein wird in den Informationen zum Datenschutz geregelt

§11 Beiträge

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wurde am 31.01.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.